

Merkblatt Opferhilfe

PSYCHOTHERAPIEKOSTEN ZU LASTEN DER OPFERHILFE gemäss Art. 13 und Art. 16 Opferhilfegesetz (OHG)

Stichwort: Psychotherapiekosten

1. Straftat

Ein Anspruch auf Übernahme von Therapiekosten durch die Opferhilfe kann entstehen, wenn jemand Opfer einer Gewalttat im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist oder als nahe Angehörige / naher Angehöriger ebenfalls sehr stark betroffen ist und diese Gewalttat Grund für den Therapiebedarf ist.

2. Subsidiarität

Die Kosten einer Therapie werden soweit übernommen, als nicht Dritte dafür aufkommen (namentlich Täterperson, Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung, Haftpflichtversicherung). Franchisekosten werden übernommen, wenn und soweit sie aufgrund der im Zusammenhang mit der Straftat stehenden Therapie anfallen. Die kantonale Opferhilfestelle kann auf die Täterperson Regress nehmen.

3. Tarif

Die Rechnungsstellung für eine Psychotherapie, die nach KVG anerkannt ist, erfolgt gemäss TARMED. Finanziert wird der Kostenbeitrag für die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt), zuzüglich Kosten für den Therapiebericht.

Wenn in begründeten Ausnahmefällen auf die Inanspruchnahme ärztlicher Psychotherapie oder auf eine ärztliche Anordnung sowie auf die Geltendmachung allfälliger Leistungen der Unfallversicherung oder von Zusatzversicherungen verzichtet wird, gilt der KVG-Tarif zuzüglich Therapiebericht.

4. Fachliche Voraussetzungen

Die Vergütung von Therapiekosten durch die Opferhilfe setzt voraus, dass der Therapeut/ die Therapeutin:

- Facharzt/Fachärztin für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie FMH oder
- Eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin/anerkannter Psychotherapeut (nach Psychologieberufegesetz, siehe dazu: www.bag.admin.ch) ist.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich (sog. begleitende Therapie und/oder bei Minderjährigen und bei Personen mit besonderen Bedürfnissen).

5. Kostengutsprachen

Soforthilfe

Die Fachstelle Opferhilfe kann im Rahmen der materiellen Soforthilfe Kostengutsprache für die ersten 10 – 15 Therapiesitzungen leisten oder beim Kanton beantragen. Es muss *mindestens glaubhaft* sein, dass jemand Opfer im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist oder als nahe Angehörige / naher Angehöriger ebenfalls sehr stark betroffen ist und eine Therapie zur Bewältigung der Folgen der Straftat dringend erforderlich ist.

Längerfristige Hilfe

Bei Weiterführung der Therapie ist baldmöglichst bei der Fachstelle Opferhilfe ein entsprechendes Gesuch um Kostengutsprache und ein Therapiebericht (vgl. Ziff. 7) zuhanden der finanzierenden kantona-

len Stelle einzureichen. Kosten für längerfristige Therapien werden im Rahmen der Opferhilfe übernommen, wenn mindestens *überwiegend wahrscheinlich* ist, dass:

- Jemand Opfer einer Straftat im Sinn von Art. 1 OHG geworden oder als nahe Angehörige / naher Angehöriger ebenfalls sehr stark betroffen ist und
 - Die gewählte Therapie zur Verarbeitung der Folgen der Straftat notwendig und zweckmässig ist.
- In der Regel wird von einer Sitzungsfrequenz von einer Sitzung pro Woche ausgegangen. Kostengutsprachen werden üblicherweise für 15 – 30 Sitzungen geleistet (gemäss fachtechnischen Empfehlungen SVK-OHG).

6. Längerfristige Hilfe: Finanzielle Verhältnisse

Bei der Beurteilung eines Gesuchs werden die finanziellen Verhältnisse des Opfers berücksichtigt.

7. Längerfristige Hilfe: Therapiebericht

Ein Therapiebericht bildet die Grundlage für den Entscheid der kantonalen Opferhilfestelle. Daraus müssen hervorgehen:

- Beginn der Therapie
- Psychische Situation und Lebensumstände des Opfers vor der Straftat
- Was ist über die Straftat bekannt (Schilderung)?
- Aktuelle Lebenssituation und Symptome und deren Auswirkungen im Alltag
- Diagnose(n)
- In welchem Ausmass besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen den aktuellen Symptomen und der Straftat?
- Behandlungsverlauf, Schwerpunkte und Methode der Therapie
- Setting und Behandlungsziele
- Prognose und voraussichtliche Dauer

8. Längerfristige Hilfe: Fortsetzungsgesuche

Gesuche um Verlängerung sind möglichst vor Ablauf der geleisteten Kostengutsprache einzureichen. Ein aktueller Therapiebericht muss enthalten:

- Aktuelle Lebenssituation und Symptome und deren Auswirkungen im Alltag
- Diagnose(n)
- Behandlungsverlauf und erreichte Ziele
- Gibt es neue Straftatschilderungen?
- Ist der kausale Zusammenhang zwischen der Straftat und den Therapie-Inhalten gegeben? Falls ja, inwiefern?
- Schwerpunkt und Methode der Therapie
- Setting und Behandlungsziele
- Prognose und voraussichtliche Therapiedauer

Eine Vorlage für den Therapiebericht finden Sie auf unserer Homepage www.benefo.ch (auf der Seite der Fachstelle Opferhilfe Thurgau). Für Fortsetzungsgesuche nehmen Sie bitte Kontakt auf mit der Fachstelle Opferhilfe Thurgau.